

## **Änderungsantrag zum Papier „Ziele für Zukunftsfähige Gemeinde- und Ämterstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 06.09.2001 zum Beschluss am 25.10.2001**

Das Mitglied der Enquete-Kommission Dr. Wolfgang Weiß, beantragt, den Text zu 1. durch folgende Formulierung zu ergänzen und den gesamten übrigen Text zu streichen:

„Grundlage für Überlegungen zukunftsfähiger Strukturen, insbesondere des gebietlichen Zuschnitts der Gemeinden, sollten die raumfunktionalen Beziehungen sein, also die dominanten arbeits-, versorgungs- und sozialräumlichen Beziehungen, die von den Bürgern in der Region wahrgenommen werden. Die Festlegung einer Mindestgröße von amtsangehörigen und amtsfreien Gemeinden sowie von Ämtern nach dem alleinigen Kriterium der Einwohnerzahl, insbesondere ohne Beachtung der Bevölkerungsdichte und der räumlichen Verflechtung, ist nicht sinnvoll.

Erläuterung:

Gebietsstände werden überall dort hinterfragt bzw. befinden sich überall dort in Diskussion, wo raumfunktionale Beziehungen durch politisch-administrative Grenzen geschnitten werden. Dabei ist völlig egal, ob es sich um Gemeinde-, Amts- oder Kreisgrenzen handelt. Auch die wichtigsten Probleme der gegenwärtigen Kommunalstruktur in Mecklenburg-Vorpommern sind - abgesehen von der allgemeinen finanziellen Situation, die nicht unmittelbar mit diesen Strukturen zu tun hat, die durch eine Fusion von Gemeinden auch nicht verändert werden kann - in genau diesem Bereich zu finden.

Ein zusätzliches Problem ist die „Steigerung“ des im allgemeinen als „ländlich“ angenommen Raumes aus der Sicht der Erfahrungen und der Instrumentarien der Politik der Bundesrepublik vor 1990. Der „ländlichste Raum“, den Mecklenburg-Vorpommern als Ganzes repräsentiert, ist keine lineare Verschärfung der Probleme des ländlichen Raumes, sondern eine eigene Qualität. Somit sind die klassischen Prozedere der siebziger Jahren zur Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen im ländlichen Raum der ehemaligen Bundesrepublik in ihrer Anwendung auf Mecklenburg-Vorpommern neu zu überdenken.

Im ländlichsten Raum finden wir den vollständigen Erhalt eines funktionierenden Zentralort-Systems. Die räumlichen Beziehungen zwischen Zentren und ihrem Umland dominieren alle anderen raumfunktionalen Beziehungen. Politisch-administrative Strukturen, die diesem System nicht folgen, sind in jeder Hinsicht unrationell und kontraproduktiv.

Die dynamischste Entwicklung wird zukünftig in genau jenen Zonen stattfinden, die sich als Vermittlung zwischen den Zentren und dem ländlichen Umland konstituieren. Die Chancen dieser Gebiete sind allerdings in jedem Falle vom Potential des Zentrums abhängig, denn das Potential des Umlandes eines Zentrums liegt einzig und allein in seiner Nähe zum Zentrum. Hingegen wird ein Ort erst durch sein Umland zum Zentrum!

Viele Angebote zur Verbesserung der politisch-administrativen Struktur des Landes auf kommunaler Ebene werden mit der demographischen Entwicklung, die durch Abwanderung und Geburtendefizite gekennzeichnet ist, begründet. Vor 1990 betraf Bevölkerungsverlust in Mecklenburg-Vorpommern vorrangig den ländlichsten Raum. Seitdem sind alle Gemeinden, aber insbesondere Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohner, von migrationellen Verlusten betroffen; wichtige Ausnahmen davon sind lediglich die Umlandgemeinden der größeren Städte. Abwanderung und niedrige Geburtenraten führen in fast allen Gemeinden zur personellen Schwächung, allerdings unabhängig von ihrer Einwohnerzahl. Darüber hinaus ist zu beachten, dass insbesondere im ländlichsten Raum infolge langanhaltender selektiver Abwanderung weniger die Einwohnerzahl als die Struktur der Einwohner von Bedeutung ist.

Es ist richtig, dass nach der Einwohnerzahl größere Gemeinden in der Regel auch einen größeren Haushalt haben, wodurch sich positive Auswirkungen auf die Veranstaltungskraft von Gemeinden sowie beim Vorhalten eigener Einrichtungen ergeben. Gemeindezusammenschlüsse können zur Bündelung finanzieller Ressourcen mit der Folge einer besseren Investitionskraft führen, wenn diese vorher unabhängigen Gemeinden sich in einem raumfunktionalen Zusammenhang befinden. Hingegen würde der Zusammenschluss von Gemeinden, zwischen denen keine oder nur wenige räumliche Beziehungen existieren, nur zu einer kurzfristigen und rechnerisch formalen Verbesserung der Finanzsituation führen, aus der Perspektive der volkswirtschaftlichen Gesamtbilanz aber eher zu Mehraufwand.

Auch Begründungen einer anzustrebenden Mindestgröße amtsangehöriger Gemeinden, die auf eine praktikable Ausgestaltung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben (etwa im Brandschutz) verweisen, sind nur dann berechtigt, wenn die Einwohnerzahl nicht mit der zu bedienenden Fläche bzw. der Distanz zwischen den Orten konkurriert. Zudem verändert sich mit der formalen Fusion von Gemeinden weder die Siedlungsstruktur noch die Verteilung der Menschen im Raum. Mit der einfachen Addition von Einwohnerzahlen ist auch keine „Verbesserung“ der Bevölkerungsstruktur zu erzielen, - eher eine Addition der Probleme bei gleichartiger Problemlage. Hingegen könnten differenzierte Probleme zwischen Zentren und dem Umland gegenseitig kompensiert werden.

Die Vorstellung, dass Gemeinden mit Vergrößerung ihrer Einwohnerzahl durch Fusionen in den oben genannten Bereichen weniger Probleme haben, gründet auf Erfahrungen mit der bisherigen Struktur. Dabei wird allerdings übersehen, dass die bisherigen Gemeinden mit einer größeren Einwohnerzahl ihr Potential aus der Konzentration der Bevölkerung am Hauptort erhalten. Mit einer Fusion von Gemeinden geringer Einwohnerzahl, aber großer Fläche, wird eine solche Konzentration nicht erreicht. Zudem würde mit einer Fixierung auf eine minimale Einwohnerzahl (z. B. um 500) eine Entwicklung provoziert werden, die nicht nur außerhalb funktionsräumlicher Begründungen läge, sondern sogar die vorhandene Polarisierung zwischen den Zentren und ihrem organischen Umland vertieft! Den gleichen Effekt hätte eine Orientierung auf größere Ämter nach der Einwohnerzahl, aber ohne Beachtung bzw. Einbeziehung der dazugehörenden Zentren.

Für Diskussionen um den zukünftigen Zuschnitt von Gemeinden und Ämtern darf das Argument der Bürgernähe keine Abschwächung ertragen. Es hat allerdings nichts mit Bürgernähe zu tun, wenn nach Maßgabe einer dezentralen Konzentration, welche die Problemlage des ländlichsten Raumes nicht beachtet, Administrationsräume und Erfüllungsorte (Verwaltungssitze) definiert werden, die gegen die funktionalräumlichen Strukturen gerichtet sind.

Kurze Wege sind nicht aus dem betriebswirtschaftlichen Interesse der bisherigen Verwaltung sondern aus volkswirtschaftlicher Perspektive sowie unter Beachtung möglicher künftiger Organisationsstrukturen zu bestimmen. Jede Veränderung der heutigen Ämter- und Gemeindegebietsstruktur nur aus betriebswirtschaftlichem Interesse der Verwaltung, bei welcher letztlich der Bürger mehr Aufwendungen oder andere Verluste (z. B. Identität) ertragen muss, sind auszuschließen.

Veränderungen der politisch-administrativen Strukturen, insbesondere des Gebietszuschnitts, sind bei strenger Unterscheidung von Entscheidungsort, Erfüllungsort und der Organisation des Kontaktes von Bürger und Verwaltung hinsichtlich der künftigen Möglichkeiten infolge der technischen und technologischen Entwicklung zu bedenken.

Die Favorisierung zentralörtlicher Strukturen ist nicht mit Zentralismus zu verwechseln. Etwaige Spannungen zwischen Zentren und dem Umland lassen sich durch verschiedene Organisationen der politischen und Verwaltungsarbeit (z. B. durch Zwei-Kammer-Vertetungen, neue Formen der Kooperation) vermeiden.